

# Art. 98 UN-K

UN-K - Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen  
Warenkauf

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.09.2023

Vorbehalte sind nur zulässig, soweit sie in diesem Übereinkommen ausdrücklich für zulässig erklärt werden.

In Kraft seit 01.01.1989 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)